

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: International Master in Software Engineering, M.Sc.
Hochschule: Universität Hildesheim
Standort: Hildesheim
Datum: 27.06.2024
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die studienorganisatorischen Unterlagen (v.a. die Prüfungsordnung) müssen den Studierenden auch in einer englischen Lesefassung zugänglich gemacht werden. (§12 Abs. 5 Nr. 1 i.V. m. §12 Abs. 6 Nds. StudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel. Bezogen auf einen Punkt ist der Akkreditierungsrat jedoch zu einer abweichenden Entscheidung gekommen.

I. Auflagen

Auflage 1 - Englischsprachige Lesefassung der studienorganisatorischen Dokumente (§§ 12 Abs. 5, 6 Nds. StudAkkVO)

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Studiengangstitel und -inhalte müssen hinsichtlich des Attributs „International“ in Einklang gebracht werden." (Akkreditierungsbericht,

S. 22).

Die Begründung zur Auflage ist S. 21f. des Akkreditierungsberichts zu entnehmen. Im Rahmen ihrer Stellungnahme führt die Hochschule aus, dass der Studiengang hinsichtlich des Profilvermerkmals "International" als Studienangebot verstehe, das sich an Studierende aus aller Welt richte und diesen Studierenden demgemäß neben Kompetenzen im Kerngebiet des Faches eine ergänzende multikulturelle Erfahrung ermögliche, die sich aufgrund der Heterogenität der Studierendenschaft durch das gesamte Studium ziehe (z.B. im Rahmen des studentischen Austauschs innerhalb der Module, Teamarbeiten sowie der grundsätzlichen Möglichkeit eines Auslandsaufenthalts, wenn auch nicht verpflichtend) und sich somit nicht auf bestimmte Studienteile beschränke.

Der Akkreditierungsrat erachtet diese Ausführungen als plausibel und nachvollziehbar: Definiert eine Hochschule gemäß § 12 Abs. 6 Nds. StudAkkVO (Begründung) ein besonderes Profilvermerkmal (in diesem Fall "international"/englischsprachig), so sind die Kriterien des § 12 Abs. 1-5 Nds. StudAkkVO in Abhängigkeit von dem spezifischen Profil unter dem jeweils spezifischen Blickwinkel anzuwenden. Die Ausführungen der Stellungnahme der Hochschule zeigen auf, dass sich der Aspekt der Internationalität aufgrund der diversen Studierendengruppen zunächst über das gesamte Studium hinweg wiederfindet und sich im Hinblick auf diese konzeptionelle Leitidee innerhalb der curricularen Strukturen kein auflagenrelevantes Monitum erkennen lässt. Daher sieht der Akkreditierungsrat von der Erteilung der vorgeschlagenen Auflage ab.

Der Akkreditierungsrat hat jedoch in eigener Prüfung festgestellt, dass die studienorganisatorischen Unterlagen nicht durchgängig in englischer Sprache vorgehalten werden. Den Antragsunterlagen ist zwar ein Modulhandbuch in englischer Sprache zu entnehmen; eine englische Lesefassung der übrigen Ordnungsmittel (v.a. der Prüfungsordnung) ist in den Antragsunterlagen nicht enthalten und auch der Webseite des Studiengangs nicht zu finden (vgl. <https://sse.uni-hildesheim.de/en/teaching/software-engineering-master/>, abgerufen am 09.04.2024).

Dies ist jedoch im Hinblick auf den Aspekt der Studierbarkeit notwendig, denn ein Kriterium für die Studierbarkeit ist nach § 12 Abs. 5 Nr. 1 Nds. StudAkkVO ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb. Dieser umfasst insbesondere die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte und die transparente und verlässliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Aufgrund des besonderen Profils ("international"/englischsprachig) müssen diese Aspekte auch die Bedürfnisse der besonderen Zielgruppe berücksichtigen (vgl. Begründung zu § 12 Abs. 6 Nds. StudAkkVO), was in diesem Fall die Bereitstellung der studienorganisatorischen Unterlagen in englischer Sprache bedeutet.

In diesem Zusammenhang sieht der Akkreditierungsrat - abweichend vom Votum des Gutachtergremiums - eine Auflage vor.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

